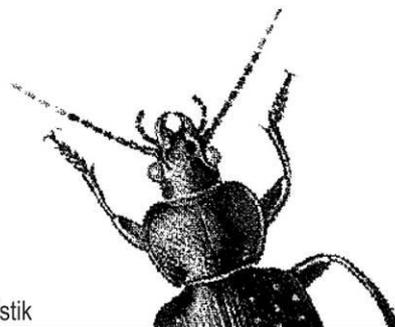
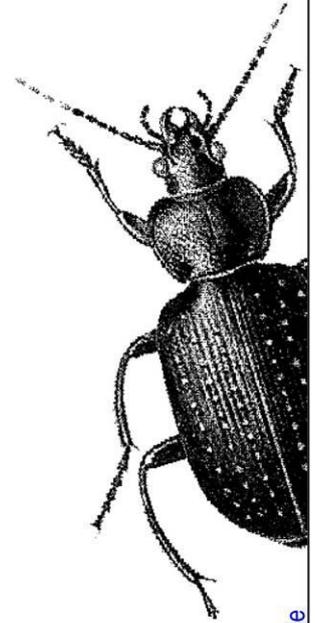


**Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg)
- Stadt Blankenberg -
6. Änderung und Erweiterung**

Artenschutzprüfung, Stufe II



**Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg)
- Stadt Blankenberg -
6. Änderung und Erweiterung**

Artenschutzprüfung, Stufe II

Gutachten im Auftrag von
HKR-Landschaftsarchitekten
für die Stadt Blankenberg

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht, ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW

Dr. Thomas Esser

Behrend Dellwisch, B.Sc.

Dipl.-Forstw. Markus Hanft

Jana Sermon, M.Sc.

Unter Verwendung von Daten von ECHOLOT (2021):

Dipl.-Landsch.-ökol. Myriam Hentrich

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Oktober 2021

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Lage und Beschreibung des Plangebiets	10
3. Vorgehensweise und Methodik	13
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	13
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	14
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	14
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	17
4.1 Allgemeine Beschreibung.....	17
4.2 Wirkpfade für artenschutzrechtlich relevante Arten.....	18
4.2.1 Baubedingt.....	18
4.2.2 Anlage- und betriebsbedingt	19
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	21
5.1 Wildlebende Vogelarten	21
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	25
5.2.1 Fledermäuse.....	25
5.2.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	27
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	28
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	28
6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen	31
6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	32
6.3.1 Wildlebende Vogelarten	32
6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
7. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 15.1 für die Stadt Blankenberg	38
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	41
9. Anhang: Karte mit nachgewiesenen Höhlenbäumen	43

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Stadt Hennef (Sieg) plant die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 15.1 für die Stadt Blankenberg. Der entlang der historischen Stadtmauer verlaufende Rundweg soll in Wert gesetzt werden. Hierfür sind in Teilen auch ein Lückenschluss sowie die Ausstattung mit Verweilmöglichkeiten vorgesehen (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2021).

Im Rahmen der Umsetzung der hier vorgesehenen Instandsetzungsarbeiten und der Fällung von Bäumen oder der Inanspruchnahme der sonstigen Vegetation für die neue Wegeführung sind potenzielle Konflikte mit Arten, die nach § 44 Abs. 1 ff. BNatSchG geschützt sind, nicht von vornherein auszuschließen. Aus diesem Grunde wurde die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe II beauftragt. Grundlage der Prüfung ist eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus dem Jahr 2019, um die konkreten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu ermitteln und darzustellen, welche Maßnahmen notwendig werden, um das Vorhaben ohne artenschutzrechtliche Konflikte durchzuführen. Die Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde im Jahr 2020 durch ECHOLOT (2021) um eine Erfassung von Höhlenbäumen im Plangebiet ergänzt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu

einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKULNV 2008, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben

werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst die Flächen der Stadt Blankenberg mit der umgebenden Stadtmauer und den sich im Norden anschließenden Grünflächen sowie dem dort befindlichen öffentlichen Parkplatz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 2,9571 ha (siehe nachfolgende Abbildung).

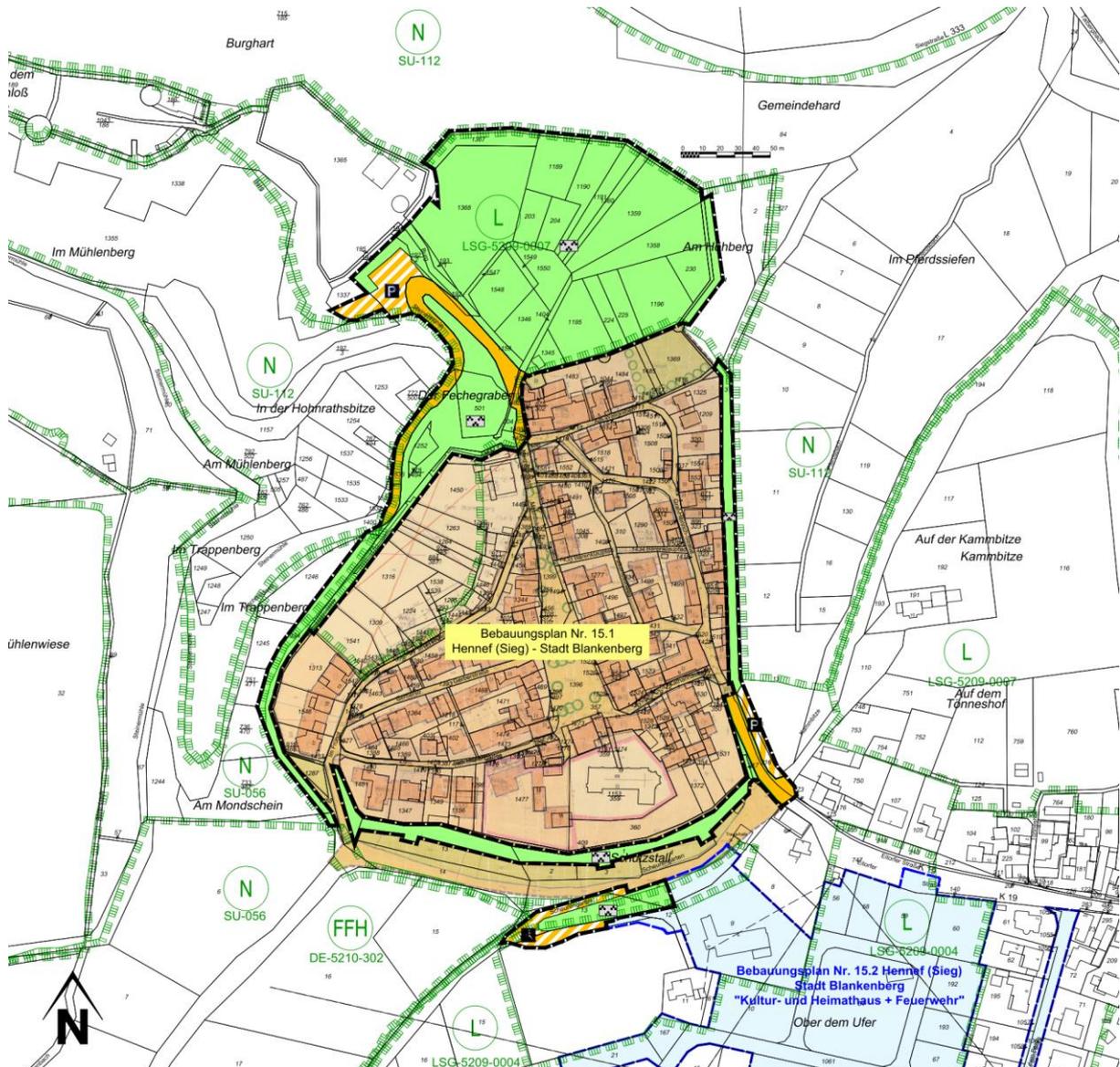


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets für den Bebauungsplan 15.1 der Stadt Hennef (Sieg) nach Darstellung der STADT HENNEF (Stand: 20.09.2021).

Das Plangebiet und weitere Flächen im Bereich der Stadt Blankenberg sind im Jahr 2019 ausführlich auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht worden. Hier eingeschlossen sind auch sämtliche Flächen des B-Plangebiets 15.1. Im Plangebiet hat zudem im Jahr 2020 eine ergänzende Erfassung der Höhlenbäume durch ECHOLOT stattgefunden. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammengeführt (ECHOLOT 2021).

Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt größer gewählt als das hier relevante Plangebiet, da mehrere Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht näher zu bewerten waren. Es umfasst den gesamten Siedlungsraum der Stadt Blankenberg.

Insbesondere von Norden, Westen und Osten grenzt das Untersuchungsgebiet an bestehende Waldränder an. Im nördlichen Teil sind den Waldrändern noch eine kleinere (Halb-)Offenlandflächen vorgelagert. Südlich läuft das Untersuchungsgebiet in eine kleinräumige Offenlandschaft mit wenigen Siedlungsstrukturen aus. Die weitere Umgebung ist geprägt durch das Siegtal mit dem Gewässer Sieg (Richtung Norden), weiteren kleineren Siedlungs- und Stadtstrukturen und einem Wechsel von Ackerflächen und Wäldern (zur Abgrenzung des Untersuchungsgebiets siehe nachfolgende Abbildung 2).



Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rote Linie). Die Kartengrundlage ist in der Abbildung angegeben.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen relevanter Arten verschlechtern könnte.
- Es ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können sowie, falls dies zu bejahen ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Falle eines Erhalts dieser ökologischen Funktion nicht verletzt.
- Es ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eintreten könnten. Ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte im vorliegenden Fall von vorne herein ausgeschlossen werden, da keine für diese Arten geeigneten Flächen im Untersuchungsraum vorhanden sind.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7

BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2018) für den Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 5210 Eitorf, in dem der Vorhabensbereich liegt, wurde zunächst ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten. Berücksichtigt wurden hierbei auch Vogelarten, die in der Roten Liste von GRÜNEBERG et al. (2016) für die Region Niederrheinische Bucht in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind und die im Betrachtungsraum theoretisch vorkommen könnten.

Außerdem wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2019) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabensbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

Im Frühjahr 2019 wurde ergänzend eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten vorgenommen. Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach SÜDBECK et al. (2005). Es wurde eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel durchgeführt. Zur Erfassung der Vögel erfolgten acht Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni 2019 sowie zusätzlich drei Abend- bzw. Nachtbegehungen zur Erfassung des Brutbestandes von Eulen. Die Nomenklatur folgt den Standardwerken von BAUER et al. (2005) und BAUER & BERTHOLD (1997). Auf eine systematische Artenliste wurde zugunsten einer alphabetisch geordneten Liste verzichtet, damit sich auch ornithologisch weniger bewanderte Leser in den Artenlisten zurechtfinden.

Zusätzlich zu den Vögeln wurde an sechs Terminen in geeignet erscheinenden Strukturen nach Mauer- und Zauneidechsen gesucht. Dies betraf die gesamte Stadtmauer von Blankenberg (Mauereidechse) sowie nahegelegene Grünstrukturen, insbesondere am Fuße der Mauer (Zauneidechse). Weiterhin wurden Haselmaus-Tubes ausgebracht, die daraufhin fünfmal kontrolliert wurden sowie an drei Begehungsterminen nach Wirbellosen (v.a. Schmetterlinge, Zielarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) gesucht. Diese Tiergruppen wurden von Mitarbeitern des KÖLNER BÜROS FÜR FAUNISTIK im Jahr 2019 erfasst.

Die Fledermaus-Erfassung durch eine Baumhöhlenkartierung zur Eingrenzung potenzieller Quartiere sowie durch sieben Detektorbegehungen zwischen Anfang Juni und Ende September wurde durch das Fachbüro ECHOLOT (2021) durchgeführt.

Die Begehungstermine sind nachfolgend aufgeführt (siehe **Tabelle 1**). Sämtliche Erfassungsergebnisse aus den Bestandserhebungen sind maßgeblich für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und werden dementsprechend vollständig berücksichtigt.

Tabelle 1: Untersuchungstermine zur Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten. Die Termine zur Erfassung der Fledermäuse sind ECHOLOT (2021) entnommen.

Datum	Kartierung	Witterung
Avifauna		
20.03.2019	Brutvögel 1	0-6 °C, 1 Bft, 0/8 Bew.
03.04.2019	Brutvögel 2	5 °C, 2 Bft, 0/8 Bew.
21.04.2019	Brutvögel 3	8 °C, 0 Bft, 0/8 Bew.
09.05.2019	Brutvögel 4	7 °C, 2 Bft, 2/8 Bew.
25.05.2019	Brutvögel 5	15 °C, 0 Bft, 0/8 Bew.
01.06.2019	Brutvögel 6	11°C, 0 Bft, 0/8 Bew.
14.06.2019	Brutvögel 7	10 °C, 0 Bft, 0/8 Bew.
26.06.2019	Brutvögel 8	24 °C, 0 Bft, 0/8 Bew.
18.03.2019	Eulen 1	2 °C, 0 Bft, 0/8 Bew.
14.04.2019	Eulen 2	6 °C, 1-2 Bft, 1/8 Bew.
02.06.2019	Eulen 3	26 °C, 1-2 Bft, 0/8 Bew.
Reptilien		
09.05.2019	Reptilien 1	11 °C, 1 Bft, 2/8 Bew.
01.06.2019	Reptilien 2	18 °C, 0 Bft, 0/8 Bew.
26.06.2019	Reptilien 3	24 °C, 0 Bft, 0/8 Bew.
19.07.2019	Reptilien 4	23 °C, 0 Bft, 1/8 Bew.
14.08.2019	Reptilien 5	21 °C, 0 Bft, 3/8 Bew.
20.09.2019	Reptilien 6	16 °C, 1 Bft, 6/8 Bew.
Haselmaus		
25.05.2019	Haselmaus (Ausbringen der Tubes)	15 °C, 0 Bft, 0/8 Bew.
29.06.2019	Haselmaus 1	31 °C, 0 Bft, 1/8 Bew.
19.07.2019	Haselmaus 2	23 °C, 0 Bft, 1/8 Bew.
14.08.2019	Haselmaus 3	21 °C, 0 Bft, 3/8 Bew.
20.09.2019	Haselmaus 4	16 °C, 1 Bft, 6/8 Bew.
29.10.2019	Haselmaus 5	18 °C, 1 Bft, 8/8 Bew.
Wirbellose		
06.07.2019	Wirbellose 1	22 °C, 1 Bft, 0/8 Bew.
19.07.2019	Wirbellose 2	23 °C, 0 Bft, 1/8 Bew.
14.08.2019	Wirbellose 3	21 °C, 0 Bft, 3/8 Bew.

Fledermäuse		
20.03.2019	Baumhöhlenkartierung	trocken, leicht bewölkt, 13°C
04.06.2019	Detektorbegehung 1	trocken, bewölkt, windstill, 18-15°C
17.06.2019	Detektorbegehung 2	trocken, leicht bewölkt, windstill, Vollmond, 23-18°C
10.07.2019	Detektorbegehung 3	trocken, klar, schwach windig, 11-10°C
01.08.2019	Detektorbegehung 4	trocken, klar, windstill, 12-10°C
14.08.2019	Detektorbegehung 5	hohe Luftfeuchte, klar, fast Vollmond, 11-10°C
05.09.2019	Detektorbegehung 6	trocken, bewölkt, windig, 11-10°C
13.09.2019	Detektorbegehung 7	trocken, bewölkt, windstill, fast Vollmond, 15-14°C

Im Jahr 2020 hat das Büro ECHOLOT (2021) eine ergänzende Bestandsaufnahme der Höhlenbäume im Plangebiet durchgeführt. Diese Erfassung fand am 19.03.2020 statt.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Allgemeine Beschreibung

Die beschriebenen Sanierungsmaßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel 4.2 näher im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten konkretisiert. Dies erfolgt zunächst allgemein. Eine konkret auf die vorkommenden Arten bezogene Konfliktprognose und die dazugehörige Darstellung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Kapitel 6.

Nach Beschreibung von HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2021) gliedert sich das Vorhaben in drei Teilbereiche, den Rundweg westlich und östlich der Stadtmauer, den Rundweg südlich der Stadtmauer und die Altstadt.

Im Bereich des vorhandenen Rundwegs westlich und östlich der Stadtmauer sollen die vorhandenen Wege in Wert gesetzt werden. Hierfür werden Wiesenwege beansprucht und verbreitert, wobei überwiegend Kraut- und Grasfluren beansprucht werden. Eine weitere Konkretisierung liegt nach Darstellung von HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2021) hierzu noch nicht vor.

Im Bereich der Altstadt wird es nach Darstellung von HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2021) zu einer großflächigen Ausweisung von Öffentlicher Grünanlage mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ kommen. Diese Flächen werden aktuell als Grünland genutzt. Die aktuelle Nutzung soll beibehalten werden.

Aus der nachfolgenden Abbildung ist der Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 15.1 der Stadt Hennef (Sieg) für die Stadt Blankenberg zu entnehmen.

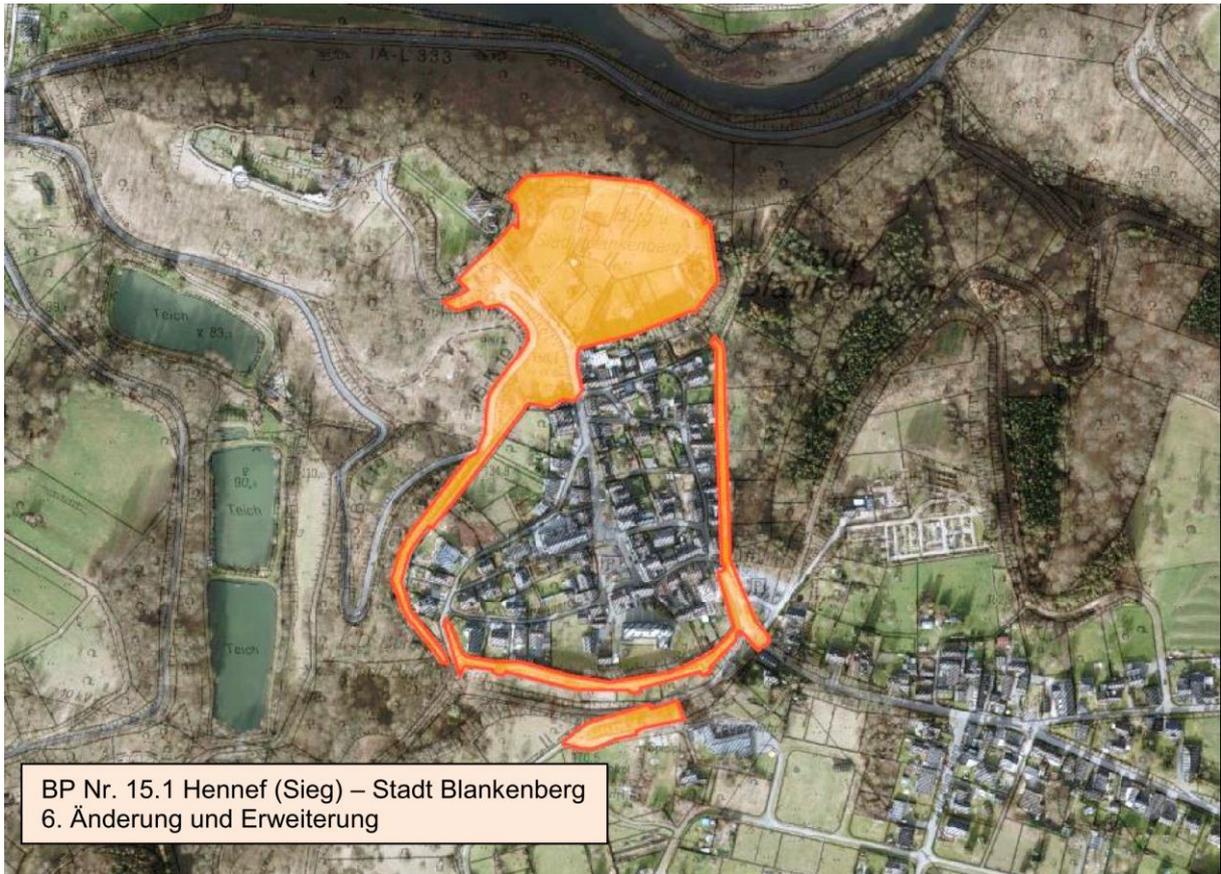


Abbildung 3: Geltungsbereich Bebauungsplan 15.1 – Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung (entnommen aus HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2021).

4.2 Wirkpfade für artenschutzrechtlich relevante Arten

4.2.1 Baubedingt

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen oder als Stellplätze für benötigte Gerüste kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen im Bereich der eigentlichen Stadtmauer und der angrenzenden Wege kommen.

Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich. Besonders im Falle von Rodungen von Bäumen mit > 25cm Stammdurchmesser ist eine zeitnahe Wiederherstellung jedoch nicht möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen und -aushüben verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht in relevantem Maße zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereichs keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die einzelnen Bauphasen beschränkt, aufgrund der Komplexität des Vorhabens (mehrere Bauphasen über Jahre hinweg) jedoch wiederkehrend. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind mögliche Vorbelastungen (hier u.a. siedlungstypische Nutzungen im direkten Umfeld, Freizeitverhalten, etc.) zu beachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in die Stadtmauer selber, aber auch in Vegetationsflächen und Gehölze der angrenzenden Wege oder evtl. begrünter Bereiche der Stadtmauer können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern oder Eier von Reptilien.

4.2.2 Anlage- und betriebsbedingt

- **Lebensraumverlust**

Im vorliegenden Fall kommt es anlagebedingt nur zu kleinen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen, die nicht die eigentliche Stadtmauer betreffen, aber mit der neuen, erweiterten Wegeführung einhergehen.

Im Bereich des Rundwegs kommt es vorhabenbedingt zu einer Inanspruchnahme von umgebenden Ruderal- und Rasenflächen. Zudem sind vereinzelt Verluste von Gehölzen (Gebüsche, evtl. auch Bäume) durch die Inwertsetzung des Wegenetzes nicht ausgeschlossen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die geplante Inwertsetzung des Rundwegs u.a. als touristisches Ziel könnte unter Umständen erhöhten Störwirkungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen verbunden sein, besonders durch die verstärkte Frequentierung des Bereiches durch Menschen. Der Vorhabenbereich liegt zu großen Teilen randlich zu Siedlungsbereichen und ist dort durch siedlungstypische Nutzungen vorbelastet (bspw. Lärm). Es existiert darüber hinaus bereits ein Wegesystem entlang der Stadtmauer. Vorkommen besonders störepfindlicher Arten sind hier daher von vorneherein nicht zu erwarten. An anderen Orten, insbesondere in den Bereichen der Altstadt und der Vorburg mit Bergfried, sind die Vorbelastungen deutlich geringer und unterliegen nur geringen bis mäßigen Störeinflüssen. Allenfalls zu Erholungs- sowie Tourismuszwecken werden diese Bereiche aufgesucht, die darüber hinaus u.a. in ruhigeren Wald- und Kulturlandbereichen liegen. Durch die Inwertsetzung des Rundwegs könnte es unter Umständen zu Verstärkungen von Störwirkungen in diesen Bereichen kommen, wenn hier zukünftig mehr Besucher auftreten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander- bzw. Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang insbesondere mögliche Funktionen von Mauerstrukturen als Teilhabitat (z.B. Nahrungs- oder Ruhehabitat) relevanter Tierarten zu betrachten. Beeinträchtigungen von Leitlinien oder sonstigen für die Vernetzung von Lebensräumen bedeutsamen Strukturen sind für Teilabschnitte der Stadtmauer denkbar, jedoch aufgrund des hohen Wald- und Siedlungsanteils insgesamt als gering einzuschätzen.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

5.1 Wildlebende Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen konnten insgesamt 42 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. **Tabelle 2**). Davon sind 33 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes einzustufen. Alle weiteren in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten sind Gastvögel im Bereich des Untersuchungsgebietes und der angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen. Sie besitzen somit in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich sieben Arten, die als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) einzustufen sind. Nachweise von Koloniebrütern gelangen im Untersuchungsgebiet nicht.

Als planungsrelevante Brutvogelarten wurden die Arten Mittelspecht, Star und Turmfalke festgestellt. Die nachgewiesenen Revierzentren der Arten sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Die Brutplätze des Turmfalken und des Stars wurden im Bereich der östlichen Siedlungsflächen der Stadt Blankenberg nachgewiesen. Das Revierzentrum des Mittelspechts befand sich nahe der Vorburg im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Siedlungsraums. Keine der planungsrelevanten Vogelarten hat Brutplätze im Bereich der Stadtmauer oder des in Wert zu setzenden Rundwegs besetzt.

Im LINFOS NRW (2019) finden sich im nördlichen Bereich der Untersuchungsgebiets noch Hinweise auf eine Brut des Turmfalken. Diese konnte in der aktuellen Erfassung an diesem Ort nicht bestätigt werden. Sie ist für die Bewertung der möglichen Auswirkungen des Bebauungsplans 15.1 der Stadt Hennef nicht relevant.

Tabelle 2: Im Jahr 2019 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutverdacht; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL NW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKUNLV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in allen Gehölzen des Untersuchungsgebiets.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	*	V	§	Seltener Brutvogel mit nur wenigen Brutpaaren.
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in allen Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in allen Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	N	*	*	§	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in allen Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Eichelhäher <i>Garrulus garrulus</i>	B	*	*	§	Seltener Brutvogel mit nur wenigen Brutpaaren.
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	§	Seltener Brutvogel mit nur wenigen Brutpaaren.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	V	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in allen Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B	*	*	§§	Seltener Brutvogel
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in die Siedlungsbereichen.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	§	Verbreiteter Brutvogel in den Siedlungsbereichen.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B	*	V	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	N	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	N	*	*	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Keine Bruten im Umfeld der Stadtmauer.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	N	3	3 S	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Keine Bruten im Umfeld der Stadtmauer.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	B	*	*	§§, Anh. I	Ein Brutrevier im Norden nahe der Vorburg, nicht in unmittelbarer Nähe zur Stadtmauer und knapp außerhalb des Geltungsbereichs für den BP 15.1.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	N	n.b.	n.b.	§	Regelmäßiger Nahrungsgast
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	N	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	N	3	3	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Keine Bruten im Umfeld der Stadtmauer.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	N	*	*	§§, Anh. I	Seltener Nahrungsgast mit nur wenigen Beobachtungen im Untersuchungsgebiet.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets.
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in Nadelhölzern.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	3	§	Regelmäßiger Nahrungsgast, ein Brutrevier an einem Gebäude in der Stadt. Keine Brutvorkommen im Bereich der Stadtmauer oder umgebenden Wege.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	B	*	*	§	Seltener Brutvogel in Nadelhölzern.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B	V	V	§	Lediglich ein Brutrevier im Untersuchungsgebiet.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	B	*	V	§§	Ein Brutplatz an einem Gebäude im Bereich der Siedlungsfläche. Keine Brutvorkommen im Bereich des Plangebiets.
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in Nadelhölzern.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets



Abbildung 4: Brutplätze bzw. Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Bestandsaufnahmen der Fledermäuse konnte ECHOLOT (2021) im Bereich der Stadtmauer insgesamt 3 Fledermausarten bzw. -artengruppen nachweisen. Es handelt sich um die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*) und Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii / mystacinus*). Des Weiteren konnten einige Aufnahmen der Gattung Mausohr (*Myotis sp.*) zugeschrieben werden. Die nachgewiesenen Arten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum durch ECHOLOT (2021) nachgewiesene Fledermausarten mit Angabe zur Häufigkeit und Verbreitung. **Status:** Q = Art mit nachgewiesenem Quartier im Untersuchungsraum, pot. Q = Art mit potenzieller Quartiernutzung im Untersuchungsraum, N = Nahrungsgast, pot. Angabe der landesweiten (RL NW) und bundesweiten Gefährdung (RL D) nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt, II bzw. IV = Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen und Verbreitung
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	N	G 1	V 2	§§, IV	Sporadische Einzelnachweise an den ortsbegrenzten Seiten der Stadtmauer. Laut ECHOLOT (2019) spielen die Bereiche der Stadtmauer als Nahrungsräume für die Artgruppe nur eine untergeordnete Rolle.
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	N	2 3	V V	§§, IV	Sporadische Einzelnachweise an den ortsbegrenzten Seiten der Stadtmauer, insbesondere im Osten. Laut ECHOLOT (2019) spielen die Bereiche der Stadtmauer als Nahrungsräume für die Artgruppe nur eine untergeordnete Rolle.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pQ, N	*	*	§§, IV	Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Nachgewiesen ist eine regelmäßige Nutzung des gesamten Untersuchungsgebiets zur Nahrungssuche. Eine sehr hohe Balzaktivität der Zwergfledermäuse im gesamten Ort im September 2019 lässt auf eine Vielzahl an Spaltenquartieren (der von dieser Art präferierte Quartiertyp, oftmals an Gebäuden) im Ortsbereich schließen.
<i>Myotis spec.</i>				§§, II, IV	Sporadische Einzelnachweise an den ortsbegrenzten Seiten der Stadtmauer. Laut ECHOLOT (2019) spielen die Bereiche der Stadtmauer als Nahrungsräume für die Artgruppe nur eine untergeordnete Rolle.

Die nachfolgende Beschreibung stammt aus dem Ergebnisbericht von ECHOLOT (2021):

„Die mit Abstand höchste Aktivität konnte für die Zwergfledermaus festgestellt werden. Diese Art war kontinuierlich und im gesamten Untersuchungsgebiet jagend anzutreffen. Schwerpunkte bildeten dabei die Kastanienallee in der „Mechthildisstraße“ sowie der „Scheurengarten“ und dessen Verlängerung entlang der Stadtmauer bis „Im Früngt“. Die höchste Aktivität

unmittelbar an der Stadtmauer wurde im Süden vom Katharinenturm bis „Zum Herrengarten“ ermittelt. Im Westen und Osten wurden nur vereinzelt Zwergfledermäuse beobachtet und im Norden gar keine.

Für die Gattung Mausohr (inklusive Bartfledermaus) gelangen entlang der gesamten ortsabgewandten Seite der Stadtmauer sporadisch Einzelnachweise (siehe Karte).

Einmalig wurde ein Langohr in der „Graf Heinrich Straße“ nachgewiesen.

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere in den Hohlräumen der Stadtmauer oder in den zuvor kartierten Höhlenbäumen gefunden.

Allerdings konnte über die Beobachtung schwärmender Tiere ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus in einem Wohnhaus am „Herrengarten“ (auf Höhe des Marktplatzes) nachgewiesen werden.

Bei einer Begehung wurde etwas Fledermauskot in einer Spalte der Stadtmauer nahe dem südlichen Ortseingang („Im Früngt“) gefunden. Dies deutet darauf hin, dass die Mauer sporadisch von einzelnen Tieren als Quartier oder Hangplatz genutzt wird (siehe nachfolgende Abbildung 5).

Bei der letzten Begehung im September konnte eine sehr hohe Balzaktivität der Zwergfledermäuse im gesamten Ort nachgewiesen werden, was auf eine Vielzahl an Spaltenquartieren (der von dieser Art präferierte Quartiertyp, oftmals an Gebäuden) im Ortsbereich schließen lässt. Die Spalte mit Kotfund in der Stadtmauer ist in der nachfolgenden Abbildung fotografisch dokumentiert.“



Abbildung 5: Spalte in der Stadtmauer mit Kotfund. Quelle: ECHOLOT GbR (2019).

5.2.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Trotz gezielter Untersuchungen konnten im Umfeld der Stadtmauer keine weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Eine grundsätzliche Eignung einzelner Böschungsbereiche der Stadtmauer für die artenschutzrechtlich relevante **Zauneidechse** ist vorhanden, auch wenn die in Frage kommenden Teilflächen insbesondere im westlichen Bereich der Stadtmauer zunehmend verbrachen und die Lebensraumeignung für die Art folglich abnimmt. Die Art ist im westlich an die Stadtmauer angrenzenden Bereich, bezeichnet als „Biotopkomplex Ahrenbach, Adscheiderbach, Peschbach“ (BK-5210-235) aufgeführt, wobei der Eintrag bereits älter ist (letzter Stand 1996) und der Hinweis gegeben wird, dass der Biotop zur Nachkartierung vorgesehen ist und die Kartierergebnisse zu maßgeblichen Änderungen der bisherigen Einschätzung führen können (siehe LINFOS NRW 2019). Vorsorglich wird die Zauneidechse daher als potenziell vorkommend eingestuft.

Der Stadtmauer kann zudem in bestimmten Teilflächen auch eine Lebensraumeignung für die ebenfalls artenschutzrechtlich relevante Mauereidechse zugeordnet werden. Das Untersuchungsgebiet liegt jedoch außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art, so dass ein aktuelles Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Trotz gezielter Nachsuche mit Hilfe von Haselmaustubes (siehe Kapitel 3.3) wurde auch die **Haselmaus** nicht nachgewiesen.

Vorkommen anderer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung im hier untersuchten Gebiet ausgeschlossen werden.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu den tatsächlichen oder potenziellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5 dargestellt, sind im erweiterten Untersuchungsgebiet Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten für die Tiergruppe der Vögel und Fledermäuse belegt. Zudem werden die Böschungsbereiche im westlichen Teil der Stadtmauer höchst vorsorglich als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse gewertet.

Werden die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld berücksichtigt, ergeben sich unter Beachtung der zunächst dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die nachfolgend dargestellten denkbaren artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab.

Bei der Realisierung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 15.1 für die Stadt Blankenberg sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden:

- **V1 Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation, insbesondere die Rodung von Gehölzen oder ökologische Baubegleitung**

Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation, insbesondere der Rodung von Gehölzen, aber auch die Entfernung von Bewuchs (Efeu) auf der Stadtmauer, sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere zwischen Anfang März und

Ende September eines jeden Jahres. Die Beseitigung der Vegetation sollte folglich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere). Zudem werden Störwirkungen auf im näheren Umfeld der in Anspruch zu nehmenden Flächen vorkommende Arten gemindert.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (z.B. Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

- **V2 Zeitlich abgestimmte Räumung des Holzmaterials und Rodung der Wurzelstubben oder ökologische Baubegleitung**

Die Räumung des Holzmaterials und die Beräumung der Wurzelstöcke sollte zum Schutz von Brutvögeln und potenziell vorkommenden Reptilienarten, darunter der Zauneidechse, möglichst außerhalb der Aktivitätszeiträume dieser Arten und damit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Empfohlen wird eine Räumung des angefallenen Holzmaterials direkt nach der Fällung. Hierdurch kann vermieden werden, dass der Zeitpunkt des Aktivitätsbeginns der Reptilien verpasst wird, was zu einer erhöhten Gefährdung von Individuen führen könnte.

Eine nachfolgende rasche Rodung der Wurzelstubben dient ebenfalls dem Zweck, die Besiedlung durch Tierarten zu vermeiden. Eine Betroffenheit von Arten, die sich in den Wurzelbereichen aufhalten, lässt sich theoretisch auf sehr vereinzelte Vorkommen der Zauneidechse begrenzen. Durch die Maßnahme wird zudem ein mehrmaliges Befahren der Flächen zu unterschiedlichen Zeiträumen vermieden. Zudem werden die entstehenden Störwirkungen verringert, die sich auf im Umfeld der in Anspruch zu nehmenden Flächen vorkommende Vogelarten auswirken könnten.

Sollte es nicht möglich sein, die erforderlichen Arbeiten zur Rodung der Wurzelstubben und zur Räumung des Holzmaterials bis Ende Februar durchzuführen, wird eine ökologische Baubegleitung eingerichtet, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Im Rahmen dieser Baubegleitung wird ggf. auch bewertet, ob Teilflächen beansprucht werden, in denen die Zauneidechse vorkommt. Diese Bereiche werden ggf. vor Eingriffen geschützt.

- **V3 Erhalt und ggf. Kontrolle von Höhlenbäumen**

ECHOLOT (2021) hat nur wenige Höhlenbäume in Randlage zur Stadtmauer nachgewiesen und auch keine Hinweise auf Quartiernutzungen in diesen Bäumen gefunden. Dennoch werden sie als potenzielle Einzelquartiere für Fledermäuse eingestuft. Es sollte möglich sein, diese Bäume im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen zu erhalten. Die Lage der nachgewiesenen Höhlenbäume kann Abbildung 6 im Anhang der vorliegenden Artenschutzprüfung entnommen werden.

Sollte es nicht möglich sein, Höhlenbäume vor einer Inanspruchnahme zu schützen, sind diese rechtzeitig vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sofern hierbei Fledermäuse gefunden werden, kann der abendliche Ausflug abgewartet, die Höhle nochmals kontrolliert und anschließend verschlossen werden. Beim Nachweis von Winterschlafgesellschaften wird die Überwinterung respektive der Ausflug abgewartet. Bei negativem Befund werden die Baumhöhlen nach der Untersuchung fachgerecht verschlossen. Nicht kontrollierbare Höhlenbäume bzw. Bäume mit nicht erreichbaren Baumhöhlen werden behutsam gefällt und abgelegt. Die Kontrolle der Baumhöhlen erfolgt dann liegend. Durch die behutsame Fällung wird die Möglichkeit aufrechterhalten, evtl. in den Baumhöhlen befindliche Tiere zu bergen und umzusiedeln.

- **V4 Ökologische Baubegleitung: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen**

ECHOLOT (2021) hat eine hohe Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet festgestellt und geht von einer potenziell ganzjährigen Nutzung der Stadtmauer durch Fledermäuse aus. Daher werden Maßnahmen notwendig, um Individuen insbesondere der Zwergfledermaus zu schützen. ECHOLOT (2021) sieht folgende Maßnahmen vor: „Bei Maßnahmen während der Sommermonate ist in den frühen Morgenstunden vor Arbeitsbeginn nach schwärmenden bzw. einfliegenden Tieren in den entsprechenden zu sanierenden Abschnitten zu schauen. In den Wintermonaten müssen nach Sonnenaufgang die Spalten per Endoskopkamera kontrolliert werden, um das Tötungsrisiko zu minimieren. Im Falle festgestellter Aktivitäten oder nachgewiesener Tiere in Spalten sind die entsprechenden Bereiche zu schützen, bis hier keine Fledermäuse mehr festzustellen sind.“

- **V5 Erhalt von Spalten im Bereich der Stadtmauer**

Um nicht alle Quartiermöglichkeiten in der Stadtmauer zu verschließen, sollte versucht werden mehrere, Spalten offenzuhalten, um den Fledermäusen auch zukünftig die Möglichkeit zu geben, diese als Quartier zu nutzen (ECHOLOT 2021).

- **V6 Ausschlusszeiten für Bauarbeiten**

Aufgrund der Lage des Revierzentrums vom Mittelspecht sollten störintensive Baumaßnahmen im nördlichen Bereich des Plangebiets (nahe Vorburg, siehe Abbildung 4 in Kapitel 5.1) außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt werden, d.h. innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis 31. Januar. Zusätzlich dürfen hier keine älteren Bäume (BHD > 40 cm) mit potenziellen Bruthöhlen sowie größere Mengen an Bäumen („Waldverlust“) gerodet werden. Die Maßnahme wird höchst vorsorglich vorgesehen, da nach derzeitigem Stand der Planung in diesem Bereich keine großflächigen Flächeninanspruchnahmen oder Bauarbeiten vorgesehen sind.

- **V7 Vermeidung oder Minimierung einer Beleuchtung der Stadtmauer**

Der Stadtmauer in Blankenberg sind Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus zuzuordnen, wobei es sich aller Voraussicht nach nur um Einzelquartiere handelt (ECHOLOT 2021). Insgesamt ist jedoch eine hohe Aktivität der Art inkl. Schwärmverhalten im Bereich der Stadtmauer nachgewiesen worden. Daher ist eine Beleuchtung der Stadtmauer nach Einschätzung von ECHOLOT (2021) möglichst zu vermeiden, um eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen für Fledermäuse ausschließen zu können. Im Falle partieller nicht vermeidbarer Beleuchtungsbereiche sind die zu verwendenden Leuchtmittel vorab mit einem Fledermausspezialisten abzusprechen. In diesem Fall sind möglichst keine weit abstrahlenden und zudem insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden.

6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen

Für die im Betrachtungsraum nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Arten sind keine Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Für die im Vorhabenbereich vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da diese Arten auch im Umfeld des Plangebiets ausreichend Ausweichlebensräume vorfinden. Ebenso werden keine Fortpflanzungsstätten der planungsrelevanten Brutvogelarten beschädigt, sodass auch für diese keine Ausgleichsmaßnahmen vonnöten sind.

Auch für die im Vorhabenbereich vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da in keinem Fall eine essentielle Bedeutung des beanspruchten Teillebensraums (im vorliegenden Fall des Nahrungsraums) unterstellt werden muss, also weiterhin genügend geeignete Teillebensräume im Umfeld des Vorhabenbereichs vorhanden sind, auf die die Arten ausweichen können.

Die Zwergfledermaus zeigt im Bereich des Untersuchungsgebiets zwar insgesamt eine hohe Aktivität. Populationsrelevante Quartiere (etwa Wochenstuben) sind nach Darstellung von

ECHOLOT (2021) eher im Siedlungsbereich von Blankenberg zu erwarten. Die mögliche gelegentliche Nutzung von Spalten als Einzelquartiere durch die Art bedarf keiner Planung von Ausgleichsmaßnahmen, da die Zwergfledermaus solche Quartiere häufig wechselt und damit zu rechnen ist, dass ausreichend Ausweichquartiere in der Umgebung vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend der Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt wird.

6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

6.3.1 Wildlebende Vogelarten

Gastvögel

Im Allgemeinen lassen sich für Gastvögel vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheiten aus folgenden Gründen ausschließen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht in den für die Sanierung beanspruchten Flächen brüten und auch zukünftig keine Bruten zu erwarten sind, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört werden. Da die Arten hochmobil sind, können sie im Falle von Eingriffen in ihren Lebensraum fliehen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls ausgeschlossen. Keine dieser Arten findet in den für die Sanierung beanspruchten Flächen und ihrer Umgebung einen essentiellen Nahrungsraum. Dies bedeutet, dass der Verlust des Nahrungsraums auch nicht zur Aufgabe eines Brutplatzes oder zum Rückgang lokaler Populationen führen wird.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht ein, da diese hier keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufsuchen.

Nicht planungsrelevante Brutvogelarten

Für die im Betrachtungsraum vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, da Maßnahmen zum Schutz von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) vorgesehen werden (Maßnahmen V1, V2). Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende

Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten, sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Stadtmauer und der angrenzende Rundweg großflächig von Flächen umgeben sind, auf die die potenziell betroffenen Arten ausweichen können. Die mögliche Flächeninanspruchnahme der Mauer und der Vegetation ist im Vergleich zu den vorhandenen Ausweichlebensräumen sehr gering.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutvorkommen/ Brutstätten können zwar in Einzelfällen vor allem in der zu beseitigenden Vegetation nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in den großflächig vorhandenen umliegenden Flächen ist aber von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da die Stadtmauer mit dem angrenzenden Wegesystem im Vergleich zum weiterhin in der Umgebung vorhandenen Lebensraumangebot keine essenzielle Bedeutung hat (vgl. MKUNLV 2016).

Planungsrelevante Brutvögel

Im Bereich des Plangebiets bzw. direkt daran angrenzend sind drei planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen worden. Es handelt sich um die Arten Turmfalke, Star und Mittelspecht. Keine der Arten brütet unmittelbar im Bereich der Stadtmauer. Für diese Arten treten ebenfalls keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte ein, und zwar aus folgenden Gründen:

- Da keine der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten im Bereich von Flächen brütet, die vorhabenbedingt beansprucht werden, kann es auch nicht zu Beeinträchtigungen von Individuen und ihren Entwicklungsstadien kommen.
- Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können auch für die planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Es sind Maßnahmen zur Reduzierung möglicher Störwirkungen in den Eingriffsbereichen vorgesehen (Maßnahmen V1, V2). Das weiterhin vorhandene Lebensraumangebot in der unmittelbaren Umgebung ist sehr groß, so dass jederzeit Ausweichlebensräume vorhanden sind, sollte es zu einer partiellen Störung kommen. Die Flächeninanspruchnahme dagegen betrifft kleine Flächen, die nicht als Brutplätze genutzt werden. Für den Mittelspecht sind zudem Maßnahmen zur Minimierung möglicher Störwirkungen in der Brutzeit vorgesehen (Maßnahme V6).

- Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind im vorliegenden Fall bei den nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögeln ebenfalls ausgeschlossen, da sich diese nicht in den beanspruchten Bereichen befinden. Eine Entwertung des Revierzentrums des Mittelspechts und damit die mögliche Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte wird durch Maßnahme V6 vermieden.

6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die einzige Art mit relevanten Aktivitäten im Untersuchungsgebiet ist die Zwergfledermaus. Alle anderen nachgewiesenen Fledermausarten nutzen die Umgebung der Stadtmauer nur sporadisch, ohne dass eine relevante Lebensraumfunktion angenommen werden muss. Es gibt weder Hinweise auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch auf essenziell bedeutsame Teillebensräume. Damit können auch keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten eintreten.

Höchst vorsorglich wird vor allem im westlichen Bereich der Stadtmauer an den Böschungsbereichen am Fuß der Mauer ein gelegentliches Vorkommen der Zauneidechse angenommen, obwohl die Art trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden konnte. Für diese Art sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten aber ebenfalls auszuschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Es werden Vorsichtsmaßnahmen vorgesehen, um eine Gefährdung von Individuen zu minimieren (Maßnahme V2). Sollte die Art tatsächlich im Fußbereich der Stadtmauer vorkommen, wäre das verbleibende Restrisiko einer Gefährdung gering und entspräche dem allgemeinen Lebensrisiko.
- Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für die Zauneidechse ausgeschlossen werden. Sollte es in ihren Vorkommensbereichen zu partiellen Freistellungen und Entfernungen von Vegetation kommen, würde sich die Lebensraumeignung für die Art eher verbessern, da die fortgeschrittene Verbrachung zu einer Entwertung ihrer potenziell geeigneten Lebensräume geführt haben dürfte.
- Die Argumentation hinsichtlich der möglichen Störwirkungen gilt auch für den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Diese sind allenfalls noch kleinflächig vorhanden. Durch Freistellungen würde sich das Lebensraumangebot für die Art eher verbessern.

Für Zwergfledermaus ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen, wie die nachfolgende Artbetrachtung verdeutlicht.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)																			
Angaben zur Biologie:																					
Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt (SPEAKMAN et al. 1991, SIMON et al. 2004). Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder (VIERHAUS 1984, EICHSTÄDT 1992). Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor (BOYE et al. 1999). Dies gilt ebenso für Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013c).																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:																					
Die Art konnte im Bereich des Untersuchungsgebiets mit insgesamt hoher Aktivität nachgewiesen werden. Konkrete Hinweise auf populationsrelevante Quartiere liegen nicht vor und werden auch nicht im Bereich der Stadtmauer vermutet, sondern in den umgebenden Siedlungsflächen. Denkbar ist eine Nutzung von Einzelquartieren.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>ungefährdet</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>ungefährdet</td></tr></table>	ungefährdet	ungefährdet	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4109/4209</td></tr></table>		4109/4209									
■		FFH-Anhang IV – Art																			
		europäische Vogelart																			
ungefährdet																					
ungefährdet																					
4109/4209																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Die Zwergfledermaus verliert vorhabenbedingt potenziell Einzelquartiere, falls es vorhabenbedingt zur Beanspruchung von Teilen der Stadtmauer kommt und hier Fugen und Spalten verfüllt werden müssen. Außerdem ist ohne Maßnahmen eine Gefährdung von Individuen denkbar, sollte die Flächeninanspruchnahme stattfinden, während sich Tiere in ihren Quartieren befinden. Störwirkungen in Form von Entwertungen von Nahrungsräumen und Schwarmbereichen könnten durch die Beleuchtung der Stadtmauer eintreten. Ohne entsprechende Maßnahmen ist nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:																					
<p><u>V1: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation:</u> Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der Vögel und Aktivitätsphasen der Fledermäuse (ab 1. Oktober bis Ende Februar).</p> <p><u>V3: Erhalt und ggf. Kontrolle von Höhlenbäumen:</u> Höhlenbäume, die als Winterquartier für Fledermäuse in Frage kommen, werden im Idealfall erhalten. Nicht zu erhaltende Bäume vor der Rodung kontrolliert, nicht besetzte Höhlen werden verschlossen. Besetzte Bäume werden bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten geschont.</p> <p><u>V4: Vorabkontrolle der Stadtmauer:</u> Die zu beanspruchenden Bereiche der Stadtmauer werden rechtzeitig auf Fledermausbesatz kontrolliert und Individuen geschützt.</p> <p><u>V5: Erhalt von Spalten in der Stadtmauer:</u> In ggf. zu beanspruchenden Bereichen der Stadtmauer werden nach Möglichkeit Spalten erhalten, um ein Mindestquartierangebot aufrecht zu erhalten.</p> <p><u>V7: Keine Beleuchtung der Stadtmaueraußenbereiche:</u> Auf eine Beleuchtung der Außenbereiche der Stadtmauer wird nach Möglichkeit verzichtet. In dem Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, wird ein Beleuchtungskonzept in Abstimmung mit einem Fledermausfachmann erstellt.</p>																					

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Es sind keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Die Biologie der Art ist bekannt. Die Betroffenheit ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sehr gering. Falls eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird, sind die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren. Ein weitergehendes Risikomanagement wird nicht notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):**

Die Art ist vor allem als Gebäude bewohnend einzustufen. Weiterhin ist die Nutzung von Baumhöhlen durch die Zwergfledermaus bekannt. Sowohl bei Sanierungsmaßnahmen in der Stadtmauer als bei der Fällung von Höhlenbäumen zu einem ungünstigen Zeitpunkt könnten Individuen der Art getötet werden. Um dies zu vermeiden, werden zum einen Rodungen im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Zeit durchgeführt, in der Fledermäuse der Art in Bäumen aktiv sind (Maßnahme V1). Weiterhin werden vorlaufend zu Sanierungsarbeiten oder zur Fällung von Höhlenbäumen auf Besatzkontrollen auf Fledermäuse durchgeführt (Maßnahmen V3, V4). In Einzelfällen ist eine Kontrolle von Spalten in der Stadtmauer nicht möglich, weil diese ggf. nicht erreicht werden können. Da die Hinweise auf Quartiernutzungen in der Mauer nur in Einzelfällen gelingen sind, die Art ihre Quartiere sehr häufig wechselt und vorab Maßnahmen zur Vermeidung einer Betroffenheit von Individuen vorgesehen werden, wird das verbleibende Restrisiko einer Gefährdung von Individuen als sehr gering eingestuft. Es entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko der Art. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird nicht ausgelöst.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Vorhabenbedingte Störwirkungen wie Licht und Lärm sind baubedingt denkbar, wirken aber nur auf einzelne Teilbereiche und zudem nicht nachhaltig. Eine betriebsbedingte Beleuchtung wird durch Maßnahme V7 vermieden oder minimiert. Zudem ist die Zwergfledermaus eine typische Art der Siedlungen, die nur eine geringe Störanfälligkeit zeigt. Es sind keine populationsrelevanten Störwirkungen zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird nicht ausgelöst.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Vorhabenbedingt werden potenziell Einzelquartiere der Art beeinträchtigt. Hinweise auf populationsrelevante Quartiernutzungen haben sich aber nicht ergeben.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Für die Zwergfledermaus entstehen keine relevanten Lebensraumverluste. Populationsrelevante Quartiere (etwa Wochenstuben) sind nach Darstellung von ECHOLLOT (2019) eher im Siedlungsbereich von Blankenberg zu erwarten. Die mögliche gelegentliche Nutzung von Spalten als Einzelquartiere durch die Art bedarf keiner Planung von Ausgleichsmaßnahmen, da die Zwergfledermaus solche Quartiere häufig wechselt und damit zu rechnen ist, dass ausreichend Ausweichquartiere in der Umgebung vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend der Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt wird.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist <u>nicht notwendig</u> .		

7. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 15.1 für die Stadt Blankenberg

Die Stadt Hennef (Sieg) plant die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 15.1 für die Stadt Blankenberg. Entlang der historischen Stadtmauer soll der verlaufende Rundweg in Wert gesetzt werden. Hierfür sind in Teilen auch ein Lückenschluss sowie die Ausstattung mit Verweilmöglichkeiten vorgesehen.

Grundlage der Konfliktermittlung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Der vorliegende Beitrag kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Untersuchungsgebiet für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 15.1 wurden Vorkommen einiger wildlebender Vogelarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich sowohl um Nahrungsgäste als auch Brutvögel. Zudem wurden auch einzelne planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Arten Star, Turmfalke und Mittelspecht, die aber nicht an der eigentlichen Stadtmauer brüten.
2. Als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Bereich der Stadtmauer einzelne Fledermausarten nachgewiesen werden, wobei sich nur für die Zwergfledermaus relevante Lebensraumfunktionen ergeben haben.
3. Insbesondere im westlichen Bereich der Stadtmauer liegen Hinweise zu einem ehemaligen Vorkommen der Anhang IV – Art Zauneidechse vor. Die Art konnte in den gezielten Bestandsaufnahmen nicht nachgewiesen werden, wird vorsichtshalber aber als potenziell vorkommend eingestuft.
4. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sind. Im Vordergrund steht hierbei der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, daneben ebenfalls die unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme während der Sanierungsmaßnahmen oder durch die sich verändernde Lebensraumeignung durch den Verschluss von Spalten und anderen Hohlräumen.
5. Für einige im Plangebiet beobachtete Arten können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auch ohne die Planung von Maßnahmen von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies

betrifft alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Plangebiet auftreten. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da diese das Untersuchungsgebiet insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.

6. Für die betroffenen verbreiteten Brutvogelarten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternativ der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann insbesondere das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) vermieden werden.
7. Für den Mittelspecht als planungsrelevante Brutvogelart werden zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen vorgeschlagen, um eine Aufgabe eines Revierzentrums zu vermeiden. Die entsprechenden Bereiche sollten nicht während der Brutzeit der Art beansprucht oder baubedingt gestört werden.
8. Auch für die Zwergfledermaus werden Maßnahmen vorgesehen, um Betroffenheiten von Individuen zu vermeiden. Es sind Kontrollen vorgesehen, damit es nicht zu einer Gefährdung von Tieren kommt. Zudem soll ein Mindestanteil von Spalten erhalten werden. Ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung oder zumindest Reduzierung einer Beleuchtung der Außenmauerbereiche werden zusätzlich berücksichtigt.
9. Selbst in dem Fall, dass die Zauneidechse an den westlichen Fußbereichen der Stadtmauer vorkommen würde, wäre keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu befürchten, da Maßnahmen zum Schutz von Individuen vorgesehen sind und mögliche Freistellungsmaßnahmen eher zu einer Verbesserung des Lebensraumangebots führen würden.
10. Für die nachgewiesenen Arten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da es in keinem Fall zu relevanten Lebensraumverlusten kommt, die einzigen potenziell betroffenen verbreiteten und ungefährdeten Arten zudem auf die umliegenden Lebensraumangebote ausweichen können.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorliegender Fachbeitrag daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 28.10.2021



Dr. Claus Albrecht

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- ECHOLOT GbR (2021): Fledermauskundliche Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 15.1 Stadt Blankenberg Hennef (Sieg), 6. Änderung und Erweiterung. Endbericht 2019 inkl. Nachkartierung Höhlenbäume 2020, im Auftrag von HKR Landschaftsarchitekten.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2021): STADT HENNEF (SIEG). BEGRÜNDUNG gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg; 6. Änderung und Erweiterung. TEIL 2: UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFSBILANZ, Rechtsplan. Entwurf, Stand 28.10.2021.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Stand 31.07.2015.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte

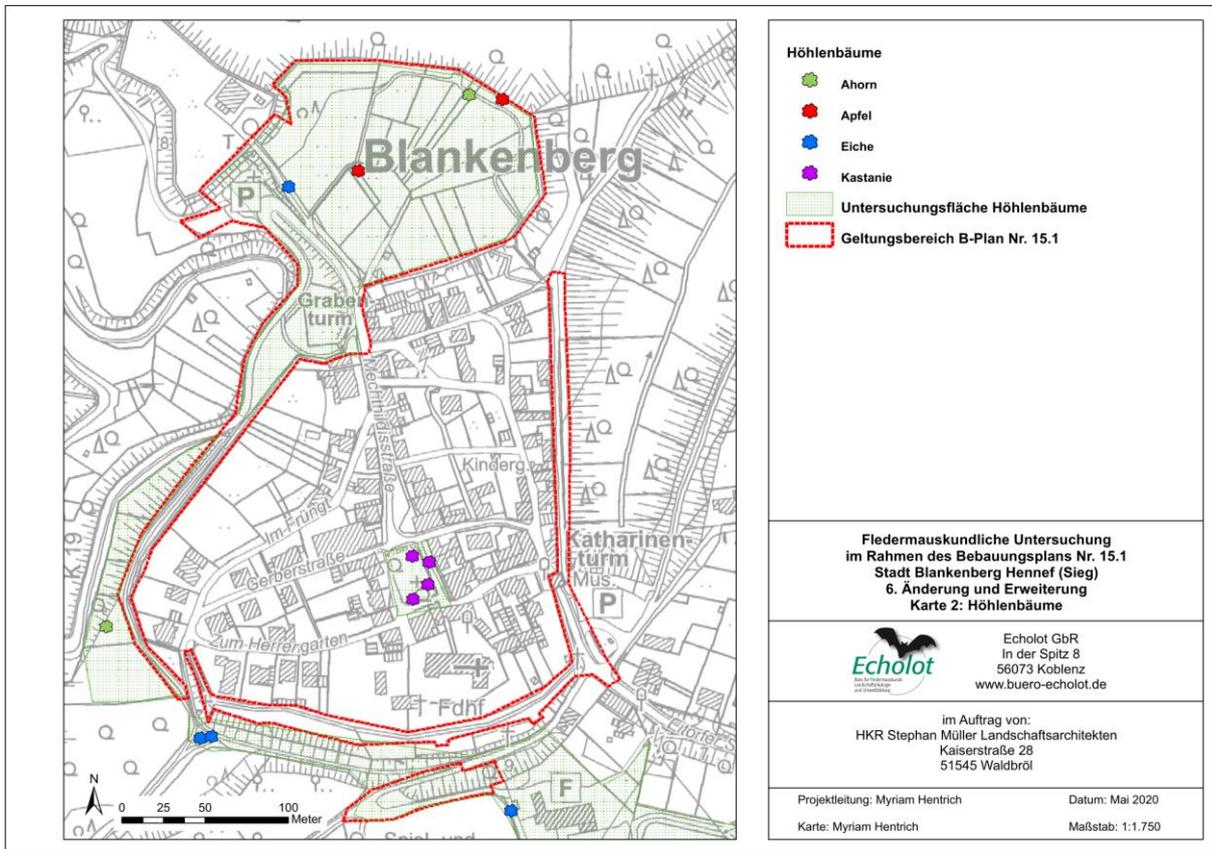
Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

9. Anhang: Karte mit nachgewiesenen Höhlenbäumen

Die nachfolgende Karte ist aus ECHOLOT (2021) entnommen.



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.